



Vertrag

über die forstliche Zusammenarbeit

zwischen

der Ortsbürgergemeinde Villnachern, vertreten durch den Gemeinderat Villnachern

und

der Ortsbürgergemeinde Brugg, vertreten durch den Stadtrat Brugg

1. Zweck, Umfang

Die Ortsbürgergemeinde Villnachern überträgt die Beförderung ihrer Waldungen ~~der Forstverwaltung~~ dem Forstbetrieb Brugg unter Leitung des Gemeindeförsters gemäss den eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebungen, den gültigen Dienstinstruktionen sowie den Weisungen und Arbeitsprogrammen vom Behörden-Waldarbeitstag des Kreisforstamtes 1. Die Ortsbürgergemeinde Villnachern bleibt Eigentümerin der Waldungen, Waldstrassen und Gebäude.

2. Abrechnungsvorgehen

2.1 Beförderungspauschale

~~Die Forstverwaltung~~ Der Forstbetrieb Brugg erhält für die im Pflichtenheft (siehe Beilage) aufgeführten Leistungen ~~Fr. 18'000.--~~ CHF 20'000.-- pro Jahr (inkl. MwSt.; Basis: geschätzter Aufwand von ~~180-185~~ Stunden), zahlbar halbjährlich nach Rechnungsstellung per 30. Juni und 31. Dezember. Dieser Betrag richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und wird jeweils zu Beginn eines Jahres, erstmals per 1. Januar ~~2015~~ 2022, dem Stand der Teuerung per Ende Dezember des Vorjahres angepasst. Der Referenzwert für die Teuerungsanpassung ist somit der Stand des LIK (Dezember ~~2010-2015~~ = 100) per Ende Dezember ~~2013~~ 2020. Der Pauschalbetrag darf trotz Teuerungsanpassungen allerdings nie weniger als die vereinbarten ~~Fr. 18'000.--~~ CHF 20'000.-- betragen.

2.2 Verrechnung der übrigen Arbeiten

Alle nicht im Pflichtenheft genannten Leistungen, wie praktische Arbeiten in der Holzernte, die Jungwaldpflege sowie (bei Bedarf) im Strassenunterhalt, werden mit dem Ressortchef Forst des Gemeinderates Villnachern vor der Vergabe besprochen. ~~oder sie sind durch~~

die Genehmigung des Budgets bestimmt. Naturschutzprojekte, welche mit Pflegeverträgen geregelt sind, werden direkt ~~von der Forstverwaltung Brugg vom Forstbetrieb Brugg~~ ausgeführt und abgerechnet. Verpflichtungen der Ortsbürgergemeinde Villnachern für Naturschutzarbeiten, welche nicht mit Bundes- und Kantonsbeiträgen abgedeckt sind, werden durch die Ortsbürgergemeinde Villnachern getragen (Naturschutz-Franken).

2.3 Kantonsbeiträge für die Beförderung und die Waldpflege

Die Kantonsbeiträge für die Beförderung und die Waldpflege gehen direkt an die Ortsbürgergemeinde Villnachern (Eigentümerin).

3. Verantwortung

Der Förster arbeitet selbstständig gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau und § 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau, den Weisungen der Abteilung Wald vom 1. Januar 2019, dem besprochenen Arbeitsprogramm vom Behörden-Waldarbeitstag des Kreisforstamtes sowie dem beigelegten Pflichtenheft.

4. Mindestdauer des Vertrages, Erneuerung, Kündigung

Dieser Vertrag gilt für fünf Jahre ab dem 1. Januar ~~2014~~2021. Der Vertrag kann mit sechs Monaten Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember ~~2018~~2025, gekündigt werden. Ohne Kündigung durch eine der Vertragsparteien verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

5. Bereitschaft zur Neuverhandlung der Beförderungspauschale

Der Stadtrat Brugg und der Gemeinderat Villnachern erklären sich bereit, die Beförderungspauschale gemäss Ziffer 2.1 während der Vertragsdauer neu zu verhandeln, falls der Stundenaufwand ~~der Forstverwaltung Brugg des Forstbetriebs Brugg~~ wesentlich von der getroffenen Annahme abweichen sollte.

6. Anpassungen des Vertrages für die forstliche Zusammenarbeit

Die Ortsbürgergemeindeversammlungen erteilen dem Stadtrat Brugg und dem Gemeinderat Villnachern die Kompetenz, geringfügige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

Unter geringfügigen Vertragsanpassungen sind insbesondere Änderungen in Bezug auf die vereinbarte Stundenzahl oder die Entschädigung pro Stunde gemäss Ziffer 2.1 des vorliegenden Vertrages sowie Anpassungen des Pflichtenheftes zu verstehen.

Die Aufhebung des Vertrages oder der Abschluss eines neuen Vertrages über die forstliche Zusammenarbeit verbleiben in der Kompetenz der Ortsbürgergemeindeversammlung.

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 28. November 2013.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Villnachern genehmigt am

Rechtskräftig am

Ortsbürgergemeinde Villnachern

Villnachern,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: ~~Dieer~~ Gemeindeschreiberin:

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Brugg genehmigt am

Rechtskräftig am

Ortsbürgergemeinde Brugg

Brugg,

Namens des Stadtrates

~~Der-Frau~~ Stadtamman: Der Stadtschreiber:

Beilage**Pflichtenheft des Försters für die *Waldungen der Ortsbürgergemeinde Villnachern***

1. Ansprechpartner für den Förster ist der jeweilige Ressortchef Forst des Gemeinderates Villnachern.
2. Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt gemäss aktuellem Betriebsplan.
3. Die Arbeitsvergabe sowie das Einmieten von Maschinen hat im Einverständnis mit dem Ressortchef Forst des Gemeinderates Villnachern zu erfolgen.
4. Der Förster ordnet die Verjüngungs-, Pflanz-, Wildschadenverhütungs-, Pflege- und Forstschutzmassnahmen an und beaufsichtigt sie.
5. Er zeichnet die Holzschläge an, schliesst Verträge mit den ausführenden Unternehmern mit Einbezug des Ressortchefs Forst des Gemeinderates Villnachern ab und führt die damit verbundenen Kontrollen durch.
6. Er führt die Bestandeskarte laufend nach.
7. Er ist für eine termingerechte Nachführung sämtlicher von der Abteilung Wald und dem Kreisforstamt verlangten Rapporte und Abrechnungen besorgt.
8. Er beschafft die Buchhaltungsunterlagen, verfasst rechtzeitig und nach Absprache mit der Finanzverwaltung Villnachern den Budgetentwurf sowie den Jahresbericht.
9. Er gestaltet das Jahresprogramm für die anfallenden Arbeiten.
10. Er visiert die Rechnungen von Unternehmern und Lieferanten und übergibt diese der Finanzverwaltung Villnachern.
11. Die Forstverwaltung Der Forstbetrieb Brugg fakturiert die Holzverkäufe der Ortsbürgergemeinde Villnachern und erledigt die nötige Korrespondenz. Die Auszahlung der Holzverkäufe an die Ortsbürgergemeinde Villnachern im Gutschriftverfahren erfolgt per ~~31. März,~~ 30. Juni und 31. Dezember durch die Abteilung Finanzen Brugg.
12. Mit der Entrichtung der Beförsterungspauschale gemäss Vertragsziffer 2.1 sind sämtliche Leistungen wie Autoentschädigung, Büromaterial, Spesen, Weiterbildungen, Büro- und Werkhofentschädigung wie auch die Büroarbeiten, die aus den oben erwähnten Aufgaben entstehen, abgedeckt.

Pflichtenheft des Försters für die *Privatwaldungen in der Gemeinde Villnachern*

13. Die Beratungen im Privatwald sind in der Beförsterungspauschale gemäss Vertragsziffer 2.1 enthalten. Anzeichnen, Holzeinmessen und Verkauf werden den Privatwaldbesitzern durch die Forstverwaltung den Forstbetrieb Brugg in Rechnung gestellt.

Pflichtenheft des Försters für die *Allgemeinheit in der Gemeinde Villnachern*

14. Pro Amtsperiode (4 Jahre) findet für die Bevölkerung von Villnachern ein Waldumgang statt. Arbeitsstunden durch die Forstverwaltung Brugg den Forstbetrieb Brugg sind in der Beförsterungspauschale gemäss Vertragsziffer 2.1 enthalten. Alle weiteren Aufwendungen werden nach Absprache mit dem Ressortchef Forst des Gemeinderates Villnachern in Rechnung gestellt.
15. Aufwendungen für Umweltbildung sowie Waldführungen für Schulen, Vereine etc. werden nach Aufwand dem Besteller in Rechnung gestellt.
16. Aufwendungen für die Bewältigung von ausserordentlichen Naturereignissen wie Sturm, Käfer, etc. sowie die Revision des Betriebsplans und neue Projekte werden nach Absprache der Gemeinde Villnachern in Rechnung gestellt.